

„Was ist ‚gute‘ sozioökonomische Entwicklung?“ aus philosophischer und Entwicklungspolitischer Perspektive

THOMAS KESSELRING*

Korreferat zum Beitrag von Peter Ulrich

Peter Ulrich wendet sich gegen die Verabsolutierung der Marktfreiheit, wie sie bis vor kurzem dem *mainstream* in der Ökonomie entsprochen hat, und schlägt in diesem Zusammenhang auch einen Paradigmenwechsel in der Entwicklungspolitik vor. Auf dem Markt setzt sich derjenige durch, der mehr Kaufkraft zu mobilisieren vermag. Und bei der Aushandlung eines Arbeitsvertrags hat, wer über Kapital verfügt, mehr Verhandlungsmacht, als wer nur seine Arbeitskraft in die Waagschale werfen kann. Die „Eigenlogik“ des Marktes generiert keine wohlgeordneten sozialen Verhältnisse, auch keine Menschenrechte - diese stellen aus „neoliberaler“ Sicht im Gegenteil „Marktverzerrungen“ dar (Hinkelammert 2000). Der Markt garantiert zwar eine effiziente Verteilung von Gütern und Dienstleistungen, aber diese Verteilung ist weder auf Gerechtigkeit noch auf Sinnstiftung ausgerichtet. Für eine Veränderung dieser Verhältnisse muss, ganz im Sinn von Adam Smith, die unsichtbare Hand des Marktes mit einer sichtbaren ordnenden Hand ergänzt werden (Manstetten 2000). In diesem Sinn plädiert auch Peter Ulrich für eine Abkehr von der neoklassischen Ökonomie.

1. Rekonstruktion der Argumentation Peter Ulrichs

Die Pointe in Ulrichs Ausführungen besteht in seinem Vorschlag, die klassischen Menschenrechte durch ein Ensemble von Wirtschaftsbürgerrechten (= WBR) zu ergänzen, die der Wende hin zu einer humaneren Form der Marktwirtschaft gleichsam als Drehachse dienen könnten. Diese Drehachse ist zwischen den Theorien des indischen Ökonomen Amartya Sen und des amerikanischen Philosophen John Rawls verankert, auf die sich Ulrichs Ausführungen explizit stützen. Rawls thematisiert die Bedingungen für eine *gerechte Gesellschaftsordnung*, wobei er Gesellschaft als einen Kooperationsverband begreift, dessen Mitglieder zum wechselseitigen Vorteil zusammenarbeiten. Sen fragt nach den Bedingungen, die erfüllt sein müssen, damit Menschen unter ihren jeweiligen Lebensverhältnissen ihre Lebenspläne zu verwirklichen in der Lage sind. Rawls hat eine Theorie der *Gerechtigkeit* (Rawls 1975) Sen eine Theorie des *Lebensstandards* erarbeitet (Sen 2000a).

Ulrich übernimmt Sens Bestimmung menschlicher Entwicklung als „Erweiterung der realen Möglichkeit aller Menschen, ein selbst bestimmtes Leben zu führen“ (Sen 2000). Mit dieser Bestimmung unterscheidet sich Sen markant von der lateinamerika-

* PD Dr. Thomas Kesselring lehrt Ethik und Philosophie in der Lehrerbildung des Kantons Bern und am Philosophischen Seminar der Universität Bern, Länggassstr. 49a, CH-3012 Bern. E-mail: thomas.kesselring@philo.unibe.ch. Forschungsschwerpunkte: Ethik der Entwicklungspolitik, Ethik in der Pädagogik, Moralbegründung, Menschenrechte.

nischen Befreiungstheologie, die Freiheit primär negativ, nämlich als Beseitigung von Hindernissen und Behinderungen, definiert. Eine Ausweitung menschlicher Freiheiten erfolgt nach Sen über den Aufbau von „*capabilities*“. Diesen Begriff verwendet Sen als *terminus technicus*, seine Bedeutung ist umfassender als die des deutschen Wortes „Fähigkeiten“. „*capability*“ steht für dreierlei:

- i) Ebene der Fähigkeiten und Fertigkeiten der Bürgerinnen und Bürger,
- ii) Ebene der Infrastruktur, die den Bürgerinnen/Bürgern zur Verfügung steht: Beispielsweise muss es, damit Menschen an Märkten teilnehmen können, solche Märkte überhaupt erst geben.
- iii) Ebene des Zugangs zu Ressourcen und zur Nutzung der bestehenden Infrastruktur. Dabei geht es vor allem um die Verfügung über finanzielle Mittel („*entitlements*“; ohne sie bleibt der Markt unzugänglich, was die Beschaffung lebensnotwendiger Ressourcen erschwert) und um die Berechtigung zur Nutzung der bestehenden Infrastruktur.

Schema 1: Die drei Ebenen der capability (Sen 2000: Einleitung)

Christiane Goldmann, die Sens Hauptwerk (Sen 2000) ins Deutsche übertragen hat, übersetzt den Begriff „*capabilities*“ elegant mit „Verwirklichungschancen“.

Es sind diese *capabilities*, die Ulrich durch Einführung von Wirtschaftsbürgerrechten in eine politische „Grundrechtskultur“ einbetten will. Als Wirtschaftsbürgerrechte (= WBR) bezeichnet er eine Reihe näher zu bestimmender Grundrechte jenseits der allgemeinen Persönlichkeits- und politischen Bürgerrechte: Die WBR fungieren gleichsam als Scharniere für die Regulierung des Wirtschaftslebens (Ulrich 2004: 12). Im Lichte solcher Rechte erweisen sich beispielsweise diejenigen Geschäfte als grundrechtswidrig, die externe, auf Dritte abzuwälzende Kosten verursachen (11f).

Eine Stärkung der Grundrechte im wirtschaftlichen Bereich erscheint nahe liegend, weil durch den internationalen Wettbewerb, der streckenweise die Züge eines Verdrängungswettbewerbs trägt, erhebliche Teile der Gesellschaft - insbesondere in den Ländern des „Südens“, aber zunehmend auch bei uns im „Norden“ - wirtschaftlich marginalisiert und in Armut und Elend getrieben werden. Mit seinem Vorschlag, die Grundrechte zu stärken, begibt sich Ulrich in die Nähe von John Rawls. Als wichtigstes Gerechtigkeitskriterium schlägt Rawls bekanntlich ein System gleicher Grundgüter¹ für alle vor, zu denen insbesondere bestimmte Grundfreiheiten bzw. Grundrechte gehören.²

¹ Zu den Grundgütern gehören neben den Grundrechten auch Freizügigkeit und freie Berufswahl, Einkommen und Besitz sowie berufsspezifische Befugnisse und Vorrechte sowie die „sozialen Grundlagen der Selbstachtung“ (1971: § 15).

² Unter diesen Grundfreiheiten nennt Rawls „die politische Freiheit (das Recht, zu wählen und öffentliche Ämter zu bekleiden) und die Rede- und Versammlungsfreiheit; die Gewissens- und Gedankenfreiheit; die persönliche Freiheit, zu der der Schutz vor psychologischer Unterdrückung und körperlicher Misshandlung und Verstümmelung gehört (Unverletzlichkeit der Person); das Recht auf persönliches Eigentum und der Schutz vor willkürlicher Festnahme und Haft (...)“ (Rawls 1971: 82).

Anders als bei Rawls, der mit der Garantie von Grundrechten bzw. Grundfreiheiten vor allem die Bedingungen der Möglichkeit *menschlicher Kooperation* und zugleich die Grenzen legitimer Kooperationspraktiken sichern will, zielt Ulrichs Vorschlag einer Einführung weiterer Grundrechte darauf ab, die Bedingungen der Möglichkeit für *das wirtschaftliche Leben der Menschen* zu sichern und die Grenzen legitimer Wirtschaftspraktiken zu markieren. Alle Menschen sollen am Wirtschaftsleben konsequent teilnehmen können, ohne humane Werte dafür opfern zu müssen. Sie sollen aber zugleich die Möglichkeit haben, sich zeitweilig von den Zwängen des Wirtschaftslebens zu emanzipieren. Dieser doppelte Prozess der Eingliederung in die Weltökonomie und der Emanzipation von ihren Zwängen umfasst genau die drei Ebenen, die Sens *capability*-Begriff abdeckt.

Das Recht auf Grundausbildung, ein Menschenrecht nach Art. 26 der Menschenrechtskündigung, erhält in diesem Zusammenhang eine Schlüsselstellung: Es soll gewährleisten, dass die Bürgerinnen und Bürger die Fähigkeit erlangen, sich im Wirtschaftsleben zu behaupten. Welche Fähigkeiten dazu im einzelnen erforderlich sind, hängt zum einen von den Umständen ab, unter denen sie leben (von ihrer Funktion in der Wirtschaft und ihrer Stellung in der Gesellschaft), und zum anderen von weitläufigeren Einflüssen, wie z.B. dem Druck des Wettbewerbs, dem die Menschen ausgesetzt sind, dem Konjunkturverlauf und dem verfügbaren technologischen Entwicklungsstand.

Mit der Einführung der Wirtschaftsbürgerrechte hat Ulrich vier Ziele im Auge:

- (1) Die Ökonomie soll ihrer ursprünglichen Aufgabe, der Deckung der Grundbedürfnisse *für alle*, das Gewicht einräumen, das sie verdient: Lebensnotwendige Güter und Dienstleistungen müssen für alle Menschen erschwinglich bleiben. Das ist die „Ökonomie des Lebensnotwendigen“ (17).
- (2) Über die Deckung der Grundbedürfnisse hinaus soll die Ökonomie die „menschliche Entwicklung“ (*Human Development*) fördern, anders gesagt, sie soll die menschlichen Freiheiten erweitern (Sen 2000) bzw. die Lebensqualität optimieren (Nussbaum 1993, 1999). Das ist die „Ökonomie der Lebensfülle“ (18).
- (3) Die ersten beiden Zielsetzungen gelten nicht bloß für die privilegiertesten Gesellschaften, sondern für *alle Menschen*: Alle Menschen sind „in den volkswirtschaftlichen Produktions- und Konsumtionsprozess“ zu integrieren (14f.) - mit gleichen Beteiligungschancen für alle.
- (4) Die Menschen müssen sich aber auch von den „Funktionszwängen des marktwirtschaftlichen Wettbewerbs“ wenigstens teilweise emanzipieren können (15); sie haben ein legitimes Anrecht auf „Freiräume für die Kultivierung nichtwirtschaftlicher Dimensionen des guten Lebens“ (18) - Freiräume zur selbstverantwortlichen Lebensgestaltung.

Im Folgenden werde ich Ulrichs Vorschlag und seine Konsequenzen in sechs Punkten etwas näher analysieren und problematisieren. Die ersten zwei Punkte sind philosophischer, die übrigen entwicklungspolitischer Natur.

2. Erörterung aus philosophischer Sicht

2.1 Grundrechte und Selbstverwirklichung

In der politischen Philosophie der Neuzeit, die sich mit Fragen sozialer Gerechtigkeit befasst, gibt es zwei unterschiedliche Traditionen. Die eine geht von der Idee Kants aus, dass alle Menschen die *gleichen elementaren Freiheiten* (im Sinn negativer Handlungsfreiheiten³) haben sollen.⁴ Die andere gründet in Marx (der sich in diesem Punkt auf Aristoteles stützt) und stellt die Idee der *Selbstverwirklichung* ins Zentrum der Überlegungen: Alle Menschen sollen eine Chance haben, ihre Lebenspläne zu verwirklichen. Auf die erste Tradition greift Rawls zurück, auf die zweite Sen. Dass Ulrich in seinem Vorschlag beide Traditionen verbindet, macht sein Programm besonders attraktiv. Denn die beiden Traditionen stehen zueinander in einem komplementären Verhältnis, jede für sich genommen weist aber unverkennbare Schattenseiten auf: Die Idee gleicher Grundrechte für alle (Rawls) ist als Gerechtigkeitskriterium nicht ausreichend, weil nicht alle Menschen von ihren Grundrechten gleichermaßen profitieren. Was nützt einem Querschnittsgelähmten das Recht auf Freizügigkeit, wenn er sich nicht durch den Raum zu bewegen vermag? Er benötigt zusätzliche Hilfsmittel, um von seinem Recht Gebrauch zu machen. Wer verhindert ist, die ihm zustehenden Rechte zu nutzen, befindet sich nicht in besserer Lage, als wer die betreffenden Rechte gar nicht erst hat. Das Zugeständnis elementarer Grundrechte bietet keine Gewähr, dass die Menschen auch ökonomisch gut genug ausgestattet sind, um ein Leben in Würde führen zu können. Das Prinzip der Chancengleichheit (Rawls' zweites Gerechtigkeitskriterium) garantiert nicht, dass Menschen, die nicht oder nur schwach in die Geldwirtschaft eingebunden sind, von den internationalen Märkten profitieren können. Auf einem kompetitiven Markt ist - auch bei formeller Chancengleichheit - ein Großteil der Bürgerinnen und Bürger afrikanischer und südasiatischer Länder schon insofern benachteiligt, als sie nicht in einem rigiden Wettbewerbssystem aufgewachsen sind und ein solches *nicht mit ihrem Ethos vereinbaren* können (vgl. Sen 1992: 147).

Aus diesem Grund setzt Sen bei der Idee des Lebensstandards an: Das gute Leben ist der Ebene der Rechte übergeordnet. Die Hilfsmittel, die die Menschen benötigen, um ihre Grundrechte nutzen zu können, müssen bei einem gerechtigkeitsrelevanten Vergleich ihres Lebensstandards mitberücksichtigt werden. Eben diese Hilfsmittel sind die *capabilities* bei Sen.

Doch auch der Selbstverwirklichungs- bzw. *capability*-Ansatz bleibt einseitig, wenn man ihn verabsolutiert. Sen und Nussbaum übersehen die Tatsache, dass jeder legitime Gebrauch von Befähigungen und jede legitime Ausschöpfung von Verwirklichungschancen auf Grenzen stoßen. Beide Autoren werten jede Art von *capability* positiv - das Gute hat für sie Vorrang vor der Ebene der Rechte -, obwohl evident ist,

³ Unter der negativen Handlungsfreiheit versteht man die Abwesenheit von Hindernissen bei der Realisierung von Entscheidungen: Ich bin in meinem Handeln frei, wenn ich tun *kann*, was ich tun *will*.

⁴ Kant (1978: Einleitung in die Rechtslehre, § C) definiert das Recht als den „Inbegriff der Bedingungen, unter denen die Willkür [= Handlungsfreiheit] des einen mit der Willkür des andern nach einem allgemeinen Gesetze der Freiheit zusammen vereinigt werden kann“.

dass viele Befähigungen und Berechtigungen in einer Weise genutzt werden können, die Andere schädigt. Sen wie Nussbaum lassen die kantische Grundeinsicht außer Acht, dass die Spielräume für die Verwirklichung der eigenen Wünsche legitimerweise nur so groß sein dürfen, dass allen anderen ein in etwa gleich großer Spielraum zum Gebrauch ihrer *capabilities* verbleibt. Die Grenzen meiner Freiheit liegen im System der gleichen Freiheiten, die die anderen genießen. Dies ist der Grund, weshalb Rawls - ausdrücklich gegen Sen und Nussbaum - den Rechten den Vorrang vor dem Guten einräumt.

Bei Ulrich bilden die Wirtschaftsbürgerrechte das Dispositiv, mittels dessen die wichtigsten *capabilities* in einen „Rechtszusammenhang“ eingebettet und „ordnungspolitisch“ geschützt werden sollen (13). Von Kant können wir lernen, dass ein solcher Ansatz einseitig bleibt, wenn er das symmetrische Verhältnis zwischen *berechtigten Ansprüchen* und *begründeten Anspruchs-Grenzen* nicht ausreichend berücksichtigt. Ulrich legt entschieden ein stärkeres Gewicht auf die Anspruchs-Seite. So erwähnt er nicht nur ein Recht auf „die Entfaltung ‚unternehmerischer‘ Fähigkeiten“ und auf die Ausübung unternehmerischer Tätigkeiten, ein Recht auf Grund- und Produktiveigentum, auf Kapital- und Kreditzugang, Handels- und Gewerbefreiheit (16), sondern auch ein Recht auf „unbürokratische administrative Verfahren der Genehmigung von Unternehmensgründungen, Investitionen usw.“ (16). Ein Grundrecht auf unbürokratisch zu genehmigende Investitionen? Ulrich denkt dabei überwiegend (wenn nicht ausschließlich) an wirtschaftlich stark benachteiligte Menschen, wie sie in Entwicklungsprojekten oft unsere Partner sind - Menschen, bei denen ein Leben in Würde davon abhängt, dass sie mit minimalen Ressourcen ein kleines Geschäft oder einen Produktionsbetrieb eröffnen können (De Soto 1992). Diese Unternehmer-Rechte haben den einzigen Zweck, „sozioökonomische[r] Ermächtigung und Empowerment“ ermöglichen zu helfen (12).

Man darf aber nicht übersehen: Ulrich spricht hier von einem Ensemble von Rechten, die, wenn sie von Großunternehmern und Managern in transnationalen Konzernen beansprucht werden (und das ist Usus!), einschneidende soziale Auswirkungen haben: auf die Beschäftigungslage in konkurrierenden Betrieben, auf die Einkommensverteilung und oft genug auch auf die natürliche „Umwelt“. Nicht zufällig wird der Vorschlag multinationaler Konzerne, ein Recht auf Investition zu einem allgemeinen Menschenrecht zu erklären, von weiten Teilen der Zivilgesellschaft als Bedrohung empfunden. Die WTO (World Trade Organisation) musste 1998 das MAI (Multilateral Agreement on Investment) unter dem Druck der Öffentlichkeit aus dem Verkehr ziehen.

2.2 Jedes Recht hat zwei Seiten

Um Ulrichs Programm einer Verrechtlichung der *capabilities* besser beurteilen zu können, bedürfte man eines geeigneten Kriterienkataloges. Universalisierbarkeit ist sicher eines davon. Rechte, die nicht universalisierbar sind, kommen als Grundrechte im engeren Wortsinn nicht in Frage. Rawls stützt sich im ersten Gerechtigkeitsgrundsatz auf einige wenige Grundrechte und Grundgüter. Das Kriterium, das ihrer Auswahl zugrunde liegt, lautet: Diese Grundrechte sollen die Möglichkeitsbedingungen für

Kooperation sichern (Rawls 1992: 170f.; 1998: 1. Vorlesung 3.4.). Dieses Kriterium ist, wie ich andernorts zu zeigen versucht habe, vergleichsweise eng, und es ist gut begründet, also wahrscheinlich universalisierbar (Kesselring 2003a, 2004). Ulrich nennt kein Kriterium, dem die auszuwählenden WBR zu genügen hätten. Seine Ausführungen lassen ein Programm vermuten, das anspruchsvoller ist als dasjenige von Rawls. Die WBR sollen der Sicherung der Möglichkeitsbedingungen für die *Teilnahme am Wirtschaftsleben* dienen. Die bereits erwähnten „*wirtschaftlichen Grundrechte auf selbstständige unternehmerische Tätigkeit* für jedermann“ (16) weisen deutlich über die in der Menschenrechtserklärung angeführten wirtschaftlichen Rechte hinaus⁵ und machen die ergänzende Implementierung einer zweiten Gruppe von WBR erforderlich: Ökonomisch marginalisierten Personen ist „ein bedingtes oder unbedingtes Grundeinkommen“ bzw. die Infrastruktur für „eine existenzsichernde subsistenzwirtschaftliche Selbstversorgung“ anzubieten (15).

Während Sen offen lässt, welche Kombinationen von *capabilities* den Menschen unter den jeweiligen Gegebenheiten die besten Aussichten auf einen zufriedenstellenden Lebensstandard eröffnen, legt der Begriff der WBR nahe, dass hier ein ganz bestimmtes Ensemble von Grundrechten ins Spiel gebracht werden soll, die dann allen Menschen - Tagelöhnnern ebenso wie Multimillionären - gleichermaßen zustehen, und nicht eine offene Auswahl von Grundrechte-Kombinationen, die unterschiedlichsten ökonomischen Situationen, je nach Bedürfnisprofil, maßgeschneidert angepasst werden könnten. Situationsspezifische Rechte haben allerdings eher den Charakter von Sonderberechtigungen als von Grundrechten im strikten Wortsinn. Es ist zwar nicht unmöglich, auch Sonderberechtigungen eine universalistische Fassung zu geben. Die Konditionen, unter denen sie gelten sollen, müssten dann aber klar benannt und ihrerseits *allgemein zustimmungsfähig* sein. Das Prozedere ihrer Bestimmung dürfte also komplizierter sein als bei Rawls.

⁵ Die Menschenrechtserklärung sieht die folgenden wirtschaftlichen Rechte vor: Art 23, Recht auf Arbeit (mit freier Berufswahl, angemessenen Arbeitsbedingungen, Schutz gegen Arbeitslosigkeit, gleichem Lohn für gleiche Arbeit, angemessener existenzsichernder Entlohnung sowie dem Recht, sich gewerkschaftlich zu organisieren). Art. 24: Recht auf Arbeitspausen und Freizeit (sowie auf regelmäßigen bezahlten Urlaub). Art 25: „das Recht auf einen Lebensstandard, der seine und seiner Familie Gesundheit und Wohlbefinden (...) gewährleistet“; dazu gehört auch das Recht auf Sicherheit bei Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität, Witwenschaft und altersbedingter Erwerbslosigkeit sowie der soziale Schutz der Kinder. In den Kontext der wirtschaftlichen Rechte gehören schließlich Art. 26 und 27: das Recht auf eine unentgeltliche Grundausbildung und das „Recht auf Schutz der geistigen und materiellen Interessen“, speziell bei Urheberschaft wissenschaftlicher, literarischer und künstlerischer Werke. Einen Sonderfall bildet das Recht auf Eigentum (Art 17), dessen allgemeine Berechtigung umstritten ist und das bezeichnenderweise in den beiden internationalen Pakten von 1966 (Pakt über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte einerseits, über die bürgerlichen und politischen Rechte andererseits) nicht mehr aufgeführt wird.

3. Erörterung aus entwicklungs politischer Sicht

3.1 Ökonomische Aspekte der Sicherung von Grundrechten⁶

Auf Grundrechte ist nur Verlass, wenn sie sich gegen Widerstand durchsetzen lassen. Spätestens ihre Durchsetzung aber ist eine Aufgabe, die sich nicht zum Nulltarif erfüllen lässt. Die Wirtschaftsbürgerrechte, schreibt Ulrich, sind „rechtsstaatlich“ zu verankern (12). Dazu braucht es eine effiziente Polizei, funktionierende Gerichte und einen wirksamen Strafvollzug. Der Zugang zu Rechtsschutz und Rechtsberatung darf nicht davon abhängen, ob der Geldbeutel des Ratsuchenden dick genug ist. In modernen Gesellschaften ist es der Staat, der die erforderlichen Institutionen unterhält, und der Staat wird hauptsächlich über Steuern finanziert. In einer Vielzahl von Ländern sind die staatlichen Strukturen relativ schwach. Das gilt einerseits und paradoxerweise für viele an Rohstoffen besonders reiche Staaten (Angola, Kongo, Liberia, Libyen, Nigeria, Saudiarabien und andere), in denen die Exporterlöse einer kleinen Machtelite zugute kommen. Über solchen Ländern liegt ein dreifacher Fluch: Sie zeigen in der Regel ein besonders geringes (oder gar kein) Wirtschaftswachstum, sie lassen sich nicht leicht demokratisieren, und sie sind zudem häufig Schauplätze von unfriedlichen Auseinandersetzungen, um nicht zu sagen von Kriegen (Ross 1999 und 2000; Kesselring 2003: 145f., 186f.). Wie weit diese Diagnose auch auf den Irak zutrifft, wird sich wohl in naher Zukunft zeigen. Die staatlichen Strukturen sind andererseits auch bei vielen in die Weltwirtschaft nur schwach integrierten Ländern fragil. Wo das über die bloße Subsistenz hinaus erwirtschaftete Sozialprodukt gering ist, wie in den „*Lowest Income Economies*“ der Weltbank (Afghanistan, Äthiopien, Mosambik, Sambia, Tansania, Tschad, Bhutan, Nepal u.a.), kann auch das Steueraufkommen nicht sehr groß sein.

Ein wesentliches Motiv für den Vorschlag, WBR einzuführen, liegt darin, dass sie das soziale Auffangnetz für Personen, die aus dem Wirtschaftsprozess herausfallen, stärken helfen sollen. In den schwach monetarisierten Gesellschaften wird der Staat kaum in der Lage sein, diese Aufgabe zu übernehmen. Sie fällt dann auf dieselben sozialen Einheiten, die auch unter vorstaatlichen Verhältnissen für Schutz- und Verteilungsaufgaben zuständig waren: die Familien, Großfamilien, Clans usw. An eine Durchsetzung der WBR „von oben“ ist unter diesen Umständen schwerlich zu denken.

3.2 Ökologische Aspekte der Sicherung von Grundrechten

Die Gesellschaften, die mit Grundrechten am besten ausgestattet sind, leben, ökologisch gesehen, über ihre Verhältnisse. Teilte man die Agrarflächen der Erde gleichmäßig zwischen den sechs Milliarden heute lebenden Menschen auf, so erhielt jede Person 1,9 Hektar. Ein Schweizer Bürger beansprucht aber im Durchschnitt 4,3 und ein US-Amerikaner mehr als 9 Hektar. Diese Daten sind alarmierend, falls sich die These bewahrheiten sollte, dass zwischen der Wirtschaftskraft und dem Energiekonsum einer Gesellschaft grundsätzlich ein enger Kausalzusammenhang besteht und es gibt

⁶ Die Einsicht in die in diesem Abschnitt dargestellten Zusammenhänge verdanke ich großenteils Diskussionen mit Verena Tobler. Vgl. auch Tobler 1999 und Müller 1999.

starke Evidenzen, die zugunsten dieser These sprechen.

„Betrachtet man die Entwicklung des Bruttoinlandprodukts und des Energieaufwandes in den USA zwischen 1890 und 1980, erreicht der Korrelationskoeffizient zwischen den beiden Kurven den sagenhaften Wert von 0,99. Mit anderen Worten: Die Kurven sind faktisch deckungsgleich“ (Pfister 2003, 64).

Analoges gilt für die Wirtschaftsentwicklung in Europa und - zeitlich versetzt - in den ostasiatischen Tigerländern. Auch diese haben in den vergangenen Jahrzehnten ihre „ökologischen Fußstapfen“ drastisch vergrößert. Mindestens für die zweite Hälfte des 20.Jahrhunderts lässt sich heute sagen, dass die Vervielfachung des Energieverbrauchs durch eine markante Verbilligung der nicht erneuerbaren Energien möglich geworden ist:⁷ Der Siegeszug der Kopfarbeit über die körperliche Arbeit und die kontinuierliche Abnahme der Beschäftigung im landwirtschaftlichen Sektor sind Folgen dieser Verbilligung.

Der materielle Lebensstandard in den Wohlstandsgesellschaften ist nicht nur nicht universalisierbar, er ist auch nicht zukunftsfähig (*sustainable*). Eine Rückkehr zur Zukunftsfähigkeit dürfte, falls wir nicht rasch genug auf die Nutzung erneuerbarer Energien umsteigen, eine Aufwertung der körperlichen gegenüber der Kopfarbeit nach sich ziehen. In Diskussionen darüber, welche wirtschaftlichen Tätigkeiten längerfristig grundrechtlich besonders geschützt werden sollen und wie dieser Schutz organisiert werden kann, wird man diese Möglichkeiten im Auge behalten müssen. Das Potential an Energieeinsparungen ist zwar riesig und die Umstiegsmöglichkeiten auf erneuerbare Energien vielfältig. Ob dieses Potential rasch genug ausgeschöpft wird, ist aber nicht so sehr eine Frage der Einführung neuer WBR als einer erhöhten Bereitschaft zur Selbstverantwortung und klarer staatlicher bzw. internationaler Auflagen.

3.3 Wirtschaftsbürgerrechte und Weltmarktabhängigkeit

Die wachsende Einbindung von Entwicklungsregionen in den Weltmarkt droht dazu zu führen, dass diese sich ebenfalls vom Prinzip der Nachhaltigkeit verabschieden. Mehr als das: Die Abhängigkeit von den eigenen Ressourcen wird durch die Abhängigkeit von den internationalen Märkten abgelöst. Die Forderung besonderer, international garantierter Schutzrechte für die Betroffenen erscheint in diesem Kontext naheliegend. Um aber Wirkung entfalten zu können, müssen die diesen Rechten korrespondierenden Verantwortlichkeiten klar bestimmten Akteuren zugeordnet werden. Das ist nicht immer leicht, wie das folgende Beispiel des indischen Bundesstaats Kerala belegen mag. Kerala ist im übrigen das Beispiel einer in vielen Hinsichten besonders überzeugenden Entwicklung.⁸

⁷ „[V]on den späten 1950er Jahren bis zur Gegenwart ist der Preis der fossilen Energieträger im Verhältnis zu den Löhnen und den meisten anderen Konsumgütern langfristig auf ca. 25% zurückgegangen“ (Pfister 2003: 71; vgl. auch Pfister 1995).

⁸ Die folgenden Ausführungen stützen sich auf mündliche Mitteilungen von Philomene Erfkemper.

Seit Jahrzehnten betreibt der indische Bundesstaat Kerala eine vorbildliche Sozialpolitik. Trotz im Vergleich zu anderen Regionen Indiens besonders niedrigem Pro-Kopf-Einkommen hat Kerala die höchste Alphabetisierungsrate und die niedrigste Säuglingssterblichkeit des Subkontinents. In wirtschaftlicher Hinsicht teilt der Bundesstaat aber Segen und Fluch des westlichen Fortschrittsmodells. Bis Anfang der siebziger Jahre waren in den meisten Häusern Öllampen die übliche Form der Beleuchtung und es herrschte Ölknappheit. Heute ist Kerala elektrifiziert, und die Energieversorgung gesichert. Die Subsistenzwirtschaft, die noch vor drei Jahrzehnten vorgeherrscht hat, ist zu einem guten Teil der Exportproduktion gewichen. Die Engländer führten den südamerikanischen Gummibaum ein und die Weltbank unterstützte die Schaffung großflächiger Gummiplantagen. Aus dem Latex-Verkauf gewinnt Kerala zwar Devisen, doch die Intensivierung der flächenmäßig geschrumpften Landwirtschaft zwingt die Bauern zur Einfuhr von Düngemitteln und Pestiziden. Inzwischen stecken sie mehr Energie in die Böden, als sie ihm über die Ernten entnehmen. Die chemischen Rückstände, die in die Flüsse gelangen, beeinträchtigen die Wasserqualität und schädigen die lokale Fischerei und zwingen den Bundesstaat dazu das Grundnahrungsmittel Fisch zu importieren. Mit der wachsenden Einbindung in die internationalen Märkte ist Kerala von den Preisen des Weltmarkts abhängig geworden, die weit über denjenigen liegen, die sich aus der Eigenproduktion erzielen lassen. Die lokale Währung ist an den Dollar gebunden und macht dessen Schwankungen mit. Erdöl und Benzin sind weiterhin bloß für eine Minderheit erschwinglich.

Schema 2 : Die landwirtschaftliche Entwicklung Keralas seit den siebziger Jahren

Kerala ist ein Beispiel unter vielen. Wer dieses und ähnliche Beispiele nebeneinander hält und vergleicht, wird sich vielleicht die folgende Frage stellen: Ist der weitgehend deregulierte Weltmarkt wirklich, wie viele ihn interpretieren, bloß ein gigantischer Apparat zur Umverteilung der Reichtümer unseres Planeten, und nicht vielmehr ein überdimensionierter Schredder, der die Ressourcen vernichtet? Falls die erste Interpretation zutrifft, besteht die Hoffnung, dass die Realisierung von Ulrichs Vorschlag, wirtschaftliche Sonderrechte für die Milliarden auf der Verliererseite einzuführen, die Umverteilungseffekte abschwächt oder kompensiert. Erweist sich der Weltmarkt hingegen als ein - zumindest in ökologischer und sozialer Hinsicht - gigantisches Negativsummenspiel, so wird man sich auf zunehmende Verteilkämpfe einstellen müssen, vor deren Horizont die Idee, allgemeine WBR einzuführen, weltfremd erscheinen mag.

3.4 Wirtschaftsbürgerrecht und Sinnkrise

Ein „total ‚freier‘ Markt wäre ein totaler lebenspraktischer Sachzwangszusammenhang“ (14), der nicht nur Gerechtigkeits-, sondern auch Sinndefizite produziert. Mit der Einführung von WBR will Ulrich Defizite in beiden Richtungen abbauen. In seinen Ausführungen bleibt aber die Sinn-Problematik - trotz einiger Andeutungen (18f.) - klar im Hintergrund. So mag es erlaubt sein, hier im Sinne einer Ergänzung zwei Überlegungen anzustellen. Die erste bezieht sich auf die westlichen Industrieländer, die zweite auf verschiedene Teile der so genannten Entwicklungsgesellschaften.

Es ist ein Spezifikum moderner Gesellschaften, dass die soziale Anerkennung weitge-

hend, wenn nicht ausschließlich, über die Erwerbsarbeit gewonnen wird. Deshalb erleiden unsere Senioren, statt sich aufgrund ihrer Lebenserfahrung einer besonderen sozialen Anerkennung zu erfreuen, nach dem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben im Gegenteil eine Statuseinbuße. Wenn die Nachfrage nach bezahlter Erwerbsarbeit zurückgeht, liegt die Forderung eines Rechts auf ein „bedingtes oder unbedingtes Grundeinkommen“ (16) nahe. Aber abgesehen davon, dass sich hier die Finanzierungsfrage stellt (besonders wenn das formelle Erwerbseinkommen schrumpft), berücksichtigt diese Forderung die Dimension der sozialen Anerkennungs-Defizite nicht ausreichend. In Gesellschaften, in denen die Geldwirtschaft nur schwach ausgebildet ist, bleibt die Pflichterfüllung an ein Netz klar definierter sozialer Beziehungen gebunden, und Pflichterfüllung wird mit sozialer Wertschätzung abgegolten. Die Bedeutung sozialer Wertschätzung nimmt ab, sobald Leistungen monetär entschädigt werden. Mit dem Recht auf ein nicht mehr leistungsbezogenes Grundeinkommen dürfte sich dieser Trend noch verstärken. Zwar hat Würde, wie Ulrich unter Hinweis auf Kant ausführt, kein Tauschäquivalent; doch wer davon überzeugt ist, dass er einseitig auf Kosten anderer lebt, weil er ihnen nichts (oder nichts mehr) zu geben hat, empfindet sein Leben womöglich als würdelos. Artikel 1 der Menschenrechtserklärung („Alle Menschen sind frei an Würde und Rechten geboren“) kann die Gefühle eines Selbstwertverlusts nicht verhindern, die sich in modernen Gesellschaften bei Personen einstellen, die (wegen Alter, Krankheit oder auch wegen Redimensionierungsmaßnahmen in der Wirtschaft) aus dem Erwerbsleben ausscheiden.

Sinnkrisen gibt es auch in Entwicklungsgesellschaften. Das Selbstwertgefühl ist dort allerdings weniger an die Erwerbsarbeit im formellen Sektor gekoppelt (vielerorts überlebt die Mehrheit der Bevölkerung dank Gelegenheitsarbeiten in der informellen Wirtschaft) als an die Zahl der Kinder, die in Situationen anhaltender ökonomischer Unsicherheit noch immer die verlässlichste Form der Zukunftsvorsorge darstellen. Manchenorts fehlt aber - trotz Kinderreichtum - jede soziale und ökonomische Entwicklungsperspektive, was eine Sinnkrise ganz anderer Art erzeugt. Den Menschen fehlt es nicht nur an Karrieremöglichkeiten, die ihnen gesellschaftliche Achtung und Anerkennung einbringen könnten, sondern auch an Schutz und Sicherheit. In Spannungs- und Kriegsgebieten, aber auch in Ländern mit hoher HIV-Rate scheint selbst das physische Überleben langfristig bedroht.⁹

Unter extremen Bedingungen (wie derzeit etwa in Palästina) steigt die Bereitschaft zu scheinbar heroischen Handlungen - einschließlich Opfertod durch Selbstmordattentat - nicht zuletzt deshalb, weil der Täter dadurch, wenn auch posthum, soziale Anerkennung findet.

Wiederum in anderer Form stellt sich die Sinnproblematik in gesellschaftlichen Gruppen, die weder in die formelle noch in die informelle Wirtschaft, sondern in die Parallelwirtschaft des Drogen-, Waffen-, illegalen Organ- und Menschenhandels eingebun-

⁹ Dem physischen Überleben, dem Schutz und der Sicherheit gelten in Maslows Bedürfnis-Hierarchie die erste und zweite Priorität. Das Bedürfnis nach Zugehörigkeit und Liebe folgt auf Platz drei, das nach sozialer Achtung auf Platz vier, und der Wunsch nach Selbstverwirklichung - weit abgeschlagen - ganz am Ende der Skala (Maslow 1981). Vgl. auch zur Diskussion entwicklungs politischer Prioritäten (Kesselring 2003: 249-259).

den sind. Die international organisierte Kriminalität stellt zum internationalen politökonomischen Ordnungsgefüge eine (von der Deregulierung der Märkte im übrigen profitierende) Gegenmacht dar, die rund um den Globus das Gewaltmonopol des Staates herausfordert (Menzel 2004). Die Frage sei hier gestellt, ob die Boomphase, die wir heute bei den mafiosen Organisationen und den Warlords in Afrika und Asien beobachten, sich nicht damit erklären lässt, dass in manchen Regionen der Welt die formelle Wirtschaft für viele Menschen keine ausreichende Existenzgrundlage bietet oder zumindest keine Aussichten auf eine Tätigkeit, die die gewünschte soziale Anerkennung einbringt.

4. Offene Fragen

Wer sich mit dem Programm von Peter Ulrich beschäftigt, kommt an einer Reihe von Fragen nicht vorbei: Wie werden die mit der Implementierung besonderer WBR anfallenden Aufgaben verteilt? Welche Verantwortung tragen die verschiedenen Akteure und Akteurgruppen? Bei den klassischen Menschenrechten liegt das Gros der Pflichten beim Staat, dessen Kompetenzen aber zunehmend ausgehöhlt werden. Wie viel Verantwortung können die Vereinten Nationen übernehmen? Wie werden sich die Weltbank, die Transnationalen Konzerne, die WTO positionieren? Bürgerinnen und Bürger fühlen ihre Interessen durch staatliche Behörden (falls diese demokratisch regiert sind) sicher besser vertreten als durch transnationale Konzerne. Doch staatliche Behörden reichen zur „Behebung“ internationaler Gerechtigkeitsdefizite allein nicht aus. Wer kümmert sich darum, dass die Stimmen der am stärksten Benachteiligten angehört werden? Die Betroffenen selbst, so weit sie sich in Basisgruppen organisieren? Ausgesuchte Nichtregierungs-Organisationen? Wie kommen Initiativen zu Gunsten globaler Randgruppen zustande, deren *capabilities* zur Selbsthilfe nicht ausreichen?

Solche Fragen aufzuwerfen, ist zweifellos leichter als sie zu beantworten.

Literaturverzeichnis:

- De Soto, H.* (1992): Marktwirtschaft von unten: Die unsichtbare Revolution in Entwicklungsländern, Zürich.
- Hinkelammert, F.J.* (2000): Der gegenwärtige Globalisierungsprozess und die Menschenrechte, in: R.Fornet-Betancourt (Hrsg.): Menschenrechte im Streit zwischen Kulturpluralismus und Universalität, Dokumentation des VII. Internationalen Seminars des philosophischen Dialogprogramms Nord-Süd. Frankfurt a.M., 60-70.
- Kant, I.* (1978): Metaphysik der Sitten, in: Weischedel, W. (Hrsg.): Kant, Werke. Frankfurt a.M., Bd. 8.
- Keserling, T.* (2003): Ethik der Entwicklungspolitik, Gerechtigkeit im Zeitalter der Globalisierung, München.
- Keserling, T.* (2003a): Kooperation und Moralbegründung, in: Kohler, G. und Marti, U. (Hrsg.): Konturen der neuen Welt(un)ordnung. Berlin, 300-317.
- Keserling, T.* (2004): Begründungsstrategien für die Menschenrechte: „Transzentaler Tausch“ (Höffe) oder Kooperation (Rawls)?, in: Mastronardi, P. (Hrsg.): Das Recht im Spannungsfeld.

- feld utilitaristischer und deontologischer Ethik. Wiesbaden, 85-96.
- Manstetten, R.* (2000): Das Menschenbild der Ökonomie. Der *homo oeconomicus* und die Anthropologie von Adam Smith, Freiburg.
- Maslow, A.* (1981): Motivation und Persönlichkeit, Reinbek.
- Menzel, U.* (2004): Paradoxien der neuen Weltordnung, Frankfurt a.M.
- Müller, H.-P.* (1999): Atlas vorkolonialer Gesellschaften, Zürich.
- Nussbaum, M.* (1993): Menschliches Tun und soziale Gerechtigkeit. Zur Verteidigung des aristotelischen Essentialismus, in: Brumlik, M. / Brunkhorst, H. (Hrsg.): Gemeinschaft und Gerechtigkeit. Frankfurt a.M., 323-361.
- Nussbaum, M.* (1999): Gerechtigkeit oder das gute Leben. Gender Studies, Frankfurt a.M.
- Pfister, Ch.* [Hg.] (1995): Das 1950er Syndrom. Der Weg in die Konsumgesellschaft, Bern.
- Pfister, Ch.* (2003): Energiepreis und Umweltbelastung. Zum Stand der Diskussion über das „1950er Syndrom“, in: Siemann, W. (Hrsg.): Umweltgeschichte. Themen und Perspektiven. München, 61-86.
- Rawls, J.* (1975): Eine Theorie der Gerechtigkeit, Frankfurt.
- Rawls, J.* (1992): Der Vorrang der Grundfreiheiten, in: Ders.: Die Idee des politischen Liberalismus, Aufsätze 1978-1989 (Hinsch, W., Hrsg.). Frankfurt a.M., 159-254.
- Rawls, J.* (1998): Politischer Liberalismus. Frankfurt a.M.
- Ross, M.L.* (1999): The Political Economy of the Resource Curse, in: World Politics 51 (1999), 297-322.
- Ross, M.L.* (2000): Does Resource Wealth Cause Authoritarian Rule?, Lecture, Yale Univ., 4.4.2000, [www.yale.edu/leitner/pdf/ross.pdf.] und [mross@woldbank.org].
- Sen, A.* (1992) Inequality Reexamined, Oxford: Clarendon 1992.
- Sen, A.* (2000): Ökonomie für den Menschen. Wege zu Gerechtigkeit und Solidarität in der Marktwirtschaft, München/Wien.
- Sen, A.* (2000a): Der Lebensstandard, Berlin.
- Tobler, V.* (1999): Struktur- und Kulturblindheit in unserer Verfassungsgemeinschaft?, in: Sitter-Liver, B. (Hrsg.): Herausgeförderte Verfassung. Fribourg, 109-132.
- Ulrich, P.* (2004): Was ist „gute“ sozioökonomische Entwicklung? Eine wirtschaftsethische Perspektive, zfwu 5/1, 8-22.